

Dekret über einen Verpflichtungskredit für den Umzug und den Neubau des Naturhistorischen Museums an der Zeughausstrasse in Freiburg sowie für die Gestaltung einer neuen Dauerausstellung

vom 15.12.2022

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Dekret vom 29. Mai 2020 über einen Studienkredit für den Umzug und den Neubau des Naturhistorischen Museums an der Zeughausstrasse in Freiburg;

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DICS-42 des Staatsrats vom 4. Oktober 2022;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Das Projekt für den Umzug und den Neubau des Naturhistorischen Museums an der Zeughausstrasse in Freiburg wird genehmigt.

² Das Projekt für die Konzeption und Realisierung einer neuen Dauerausstellung im Naturhistorischen Museum in Freiburg wird genehmigt.

Art. 2

¹ Die Kosten für den Umzug und den Bau des Gebäudes werden auf 60'285'000 Franken veranschlagt.

² Die Kosten für die Konzeption und Realisierung der Dauerausstellung werden auf 10'783'000 Franken veranschlagt.

³ Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 71'068'000 Franken.

⁴ Der mit Dekret vom 29. Mai 2020 beschlossene Studienkredit von 5'580'000 Franken wurde für die vorbereitenden Studien verwendet.

Art. 3

¹ Für die Finanzierung des Umzugs, des Baus und der Dauerausstellung des Naturhistorischen Museums in Freiburg wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 65'488'000 Franken eröffnet.

Art. 4

¹ Die nötigen Zahlungskredite werden im Jahresbudget des Naturhistorischen Museums unter der Kostenstelle 3274 eingetragen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

¹ Die Ausgaben gemäss Artikel 3 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 6

¹ Die Schätzung der Gesamtkosten beruht auf einem Stand von 110,3 Punkten des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) für die Kategorie «Hochbau – Espace Mittelland» (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte), April 2022.

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

Der Präsident: J.-P. DOUTAZ

Die Generalsekretärin: M. HAYOZ